



G E M E I N D E E G G E N W I L

Telefon 056 641 90 90
E-Mail gemeinderat@eggenwil.ch
Internet www.eggenwil.ch > Natur/Landschaft

5445 Eggenwil, 21. Februar 2022

Verwaltungsabteilung:
Gemeinderat

Pflichtenheft der Natur- und Umweltkommission (NUK) Eggenwil

Gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. n des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100) und § 48 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Eggenwil erlässt der Gemeinderat für die Natur- und Umweltkommission (NUK) der Gemeinde Eggenwil folgendes Pflichtenheft:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Natur- und Umweltkommission, im folgenden NUK genannt, ist eine ständige, beratende bzw. begleitende Kommission des Gemeinderats in Natur- und Umweltfragen ohne abschliessende Kompetenzen. Sie wird vom Gemeinderat jeweils zu Beginn einer neuen Legislatur anlässlich der Neukonstituierung der Kommissionen gewählt bzw. bestätigt.
- 1.2 Die NUK besteht aus insgesamt fünf bis sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat ist durch den/die zuständige/n Ressortvorsteher/in vertreten. Ebenso gehört der Revierförster der Kommission an.
- 1.3 Die NUK konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und bestimmt einen Aktuar/eine Aktuarin, welche/r das Protokoll sowie den Schriftverkehr führt.

2. Rechte, Pflichten und Aufgaben der NUK

- 2.1 Die NUK berät den Gemeinderat in allen Belangen der Natur und Umwelt. Zu ihren Aufgabenbereichen gehören insbesondere:
 - a) der Gewässerschutz;
 - b) der Immissionsschutz (Luft, Verkehr);
 - c) die Abfallvermeidung bzw. die Problematik Littering resp. Massnahmen zur allgemeinen Sauberhaltung der Umwelt;
 - d) die Förderung der Biodiversität;
 - e) die Umsetzung von Massnahmen gestützt auf die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Eggenwil;
 - f) die Forst- und Waldbewirtschaftung (u.a. Strassen- und Wegunterhaltungspflege, Feuerstellen, Waldrundgänge Cheserholz und Pflanzeholz mit Infotafeln)

- 2.2 Die Kommission informiert, sensibilisiert und/oder klärt den Gemeinderat auf in allen Belangen der Natur und Umwelt auf.
- 2.3 Die NUK unterstützt bei Bedarf Anlässe, zum Beispiel bei der Wald- und Forstwirtschaft. Sie gibt Impulse oder organisiert gemeinsame Aktivitäten im Rahmen ihres Zuständigkeitsfeldes.
- 2.4 Sie organisiert oder beteiligt sich an Gemeinden überschreitenden Projekten und nimmt an Mitgliederversammlungen teil, zum Beispiel im Bereich Wald- und Forstwirtschaft.
- 2.5 Die NUK übernimmt die Beaufsichtigung über die Pflege der kommunalen Naturschutzobjekte, soweit diese nicht externen Stellen oder Organisationen (etwa Kanton, Pro Natura, Forstbetrieb, Landwirte) obliegt.
- 2.6 Sie kann begründete Anträge zuhanden des Gemeinderats zu allen Natur- und Umweltfragen stellen.
- 2.7 Der Gemeinderat kann der NUK zusätzliche Aufgaben zuweisen.
- 2.8 Die Kommission erstellt einen Budgetvorschlag, insbesondere für den Bereich Wald- und Forstwirtschaft zuhanden des Gemeinderats.
- 2.9 Die NUK kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.
- 2.10 Die NUK ist berechtigt, sofern damit keine finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, zur Abklärung von Sachgeschäften Fachleute zur Beratung beizuziehen. Werden Fachleute und Experten beigezogen, die eine Entschädigung beanspruchen, so bedarf es der Genehmigung des Gemeinderats.
- 2.11 Die Mitglieder der NUK haben auf der Basis der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften und Gesetze zu handeln.
- 2.12 Die behandelten Geschäfte werden protokolliert und das Protokoll in der Regel an der folgenden Sitzung genehmigt. Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Sitzungsprotokolls.
- 2.13 Die Mitglieder der NUK unterstehen dem Amtsgeheimnis bzw. der Schweigepflicht. Wo die Sitzungen oder Begehungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.

3. Unterstellung und Entschädigung der Kommissionsmitglieder

- 3.1 Die NUK-Mitglieder sind dem Gemeinderat unterstellt.
- 3.2 Die Kommission trifft sich mehrmals pro Jahr.
- 3.3 Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss den Ansätzen der Gemeinde Eggenwil über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen (Anhang 2 zur PersV).

4. Aufsicht


Der Gemeinderat ist Aufsichtsinstanz über die Natur- und Umweltkommission.


5. Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 21. Februar 2022 (GRE 2022.21) auf den 1. März 2022 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:


Roger Hausherr


Walter Bürgi